

Bebauungsplanänderung „Allenbergstraße“, Albstadt-Onstmettingen

Während der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 (2) und § 4 (2) BauGB wurden folgende abwägungsrelevante Stellungnahmen abgegeben:

Von den nachstehenden Nachbarkommunen, Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange, die mit Schreiben vom 06.03.2022 beteiligt wurden, ist kein Rücklauf erfolgt.	
<ul style="list-style-type: none"> 1. Telekom GmbH 2. Unitymedia GmbH 3. Handwerkskammer Reutlingen 4. Industrie- und Handelskammer Reutlingen 5. Regierungspräsidium Stuttgart 	<ul style="list-style-type: none"> 6. Stadtwerke Balingen 7. Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e.V. 8. NABU Zollernalb 9. BUND Neckar-Alb
Von den nachstehenden Nachbarkommunen, Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange, die mit Schreiben vom 06.03.2022 beteiligt wurden, wurden weder Anregungen noch Bedenken vorgebracht.	
<ul style="list-style-type: none"> 1. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr 2. Regierungspräsidium Tübingen 3. Regierungspräsidium Freiburg 	<ul style="list-style-type: none"> 4. FairNetz GmbH 5. Deutsche Flugsicherung 6. Regionalverband Neckar-Alb 7. Naturschutzbüro Zollernalb e.V.
Von den nachstehenden Nachbarkommunen, Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sind Stellungnahmen mit Anregungen bzw. Hinweisen eingegangen:	
Stellungnahme	Beschlussvorschlag
Regierungspräsidium Freiburg Schreiben vom 30.03.2022	
<u>Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können.</u> Keine	BV: Wird zur Kenntnis genommen.

Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des

Sachstandes

Keine

Geotechnik

Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.

Eine Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, wird andernfalls die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan empfohlen: Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich der Impressamergel-Formation. Mit lokalen Auffüllungen vorangegangener Nutzungen, die ggf. nicht zur Lastabtragung geeignet sind, ist zu rechnen. Die anstehenden Gesteine neigen in Hanglage und bei Anlage tiefer Baugruben zu Rutschungen. Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.

Boden

Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.

Mineralische Rohstoffe

Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.

BV: Wird zur Kenntnis genommen.

Wird unter dem Punkt ‚Hinweise‘ in den Textteil aufgenommen.

BV: Wird gefolgt.

BV: Wird zur Kenntnis genommen.

BV: Wird zur Kenntnis genommen.

<p><u>Grundwasser</u> Zum Planungsvorhaben sind aus hydrogeologischer Sicht keine Hinweise oder Anregungen vorzubringen.</p> <p><u>Bergbau</u> Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbauggebiet. Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen_ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder Althohlräumen betroffen.</p> <p><u>Geotopschutz</u> Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.</p> <p><u>Allgemeine Hinweise</u> Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (http://www.lgrb-bw.de) entnommen werden. Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop- Kataster) abgerufen werden kann.</p>	<p>BV: Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>BV: Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>BV: Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die ‚Allgemeinen Hinweise‘ sind bereits unter dem Punkt Geotechnik in den Hinweisen des Textteils vorhanden.</p> <p>BV: Wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Landratsamt Zollernalbkreis Schreiben vom 06.04.2022</p>	
<p><u>Wasser- und Bodenschutz</u> Eine dezentrale Niederschlagswasserbeseitigung ist vorrangig anzustreben, ehe ein Anschluss an den kommunalen MW-Kanal ermöglicht werden kann.</p> <p>Hinweise:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Zwischenspeicherung des Niederschlagswassers in Retentionszisternen sowie die Nutzung als Brauchwasser ist als Maßnahme im Sinne einer nachhaltigen Regenwassernutzung sehr zu begrüßen. 	<p>Da es sich beim Plangebiet um ein bereits bebautes Grundstück handelt, werden die Hinweise zur Kenntnis genommen. Für eine zukünftige Bebauung ist im Textteil eine entsprechende Festsetzung vorhanden.</p>

- Im Zuge der Bauausführung ist zu prüfen, ob eine Versickerung des Niederschlagswassers schadlos und mit vertretbarem Aufwand ohne nachteilige Beeinträchtigung von Nachbargrundstücken erreicht werden kann. Eine Versickerung ist bei Böden mit einem kf-Wert von 1×10^{-3} bis 1×10^{-6} m/s umsetzbar.

BV: Wird zur Kenntnis genommen.

Denkmal- und Naturschutz

Sachverhalt

Durch die Bebauungsplanänderung soll die Höhenfestsetzung auf dem Flurstück 2892/1 den Gegebenheiten auf dem bereits bebauten Grundstück angepasst werden. Es sollen die Anzahl der Vollgeschosse und die Höhenfestsetzungen angepasst werden.

Weitere Änderungen sind im Verfahren nicht vorgesehen.

Schutzgüter

Schutzgebiete und gesetzlich geschützte Biotope

Da es sich um einen bereits bestehenden Bebauungsplan handelt, der nur auf einem bebauten Grundstück angepasst wird, sind keine Schutzgebiete oder Biotope betroffen.

BV: Wird zur Kenntnis genommen.

Artenschutz

Es wurde eine artenschutzrechtliche Relevanzprüfung durch die Stadt Albstadt durchgeführt. Aufgrund der geringfügigen Änderungen bei einem bereits bestehenden Gebäude kann auf weitere Untersuchungen oder Erfassungen verzichtet werden.

Dem Ergebnis der vorgelegten Relevanzprüfung kann aus naturschutzrechtlicher Sicht zugestimmt werden.

BV: Wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahmen seitens der Öffentlichkeit

Seitens der Öffentlichkeit wurden keine Stellungnahmen abgegeben.